Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Schauer DESIGN KG

1: Geltungsbereich:

1. Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der Schauer DESIGN KG, nachfolgend SCHADISA-KG genannt, erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen der SCHADISA-KG und dem Käufer zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

2: Angebot und Vertragsabschluss:

1. Die Angebote der SCHADISA-KG sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung der SCHADISA-KG.

2. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

3. Die Verkaufsangestellten der SCHADISA-KG sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

3: Preise:

1. Soweit nichts anderes vereinbart, hält sich die SCHADISA-KG an die in ihren Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage ab deren Datum gebunden. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung der genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen MwSt. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden daneben gesondert berechnet.

4: Lieferzeit:

1. Liefertermine oder Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.

2. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt aufgrund von Ereignissen, die der SCHADISA-KG die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen (hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten der SCHADISA-KG oder deren Unterlieferanten eintreten), hat die SCHADISA-KG auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen die SCHADISA-KG, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

3. Wenn die Behinderung länger als 3 Monate dauert, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird die SCHADISA-KG von ihrer Verpflichtung frei, so kann der Käufer hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich die SCHADISA-KG berufen, wenn sie den Käufer unverzüglich benachrichtigt.

4. Sofern die SCHADISA-KG die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat oder sich in Verzug befindet, hat der Käufer Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 1/2% für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5% des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit der SCHADISA-KG.

5. Die SCHADISA-KG ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.

6. Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen der SCHADISA-KG setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus.

7. Kommt der Käufer in Annahmeverzug, so ist die SCHADISA-KG berechtigt, Ersatz des ihr entstandenen Schadens zu verlangen. Mit Eintritt des Annahmeverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Käufer über.

5: Gefahrübergang:

Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager der SCHADISA- KG verlassen hat. Falls der Versand ohne Verschulden der SCHADISA-KG unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.
Falls vereinbart wurde, daß eine Transportschadenversicherung abgeschlossen wird, gehen die Kosten hierfür zu Lasten des Käufers.

6: Gewährleistung:

1. Die SCHADISA-KG gewährleistet, daß die Produkte frei von Fabrikations- und Materialmängel sind. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate und beginnt mit dem Lieferdatum.

2. Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen der SCHADISA-KG nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung, wenn der Käufer eine entsprechende substantiierte Behauptung, daß erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.

3. Unsere Haftung für Fehler, die darin ihre Ursache haben, daß das von uns bezogene und verarbeitete Vormaterial in der Struktur nicht erkennbare Mängel aufweist, die etwa erst bei der Weiterverarbeitung feststellbar sind, wird ausgeschlossen.

4. Der Käufer muß der SCHADISA-KG Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang des Liefergegenstandes schriftlich mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind der SCHADISA-KG unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.

5. Im Falle einer Mitteilung des Käufers, daß die Produkte nicht der Gewährleistung entsprechen, verlangt die SCHADISA-KG nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten, daß:
a) das schadhafte Teil bzw. Gerät zur Reparatur und anschließender Rücksendung an die SCHADISA-KG geschickt wird;
b) der Käufer das schadhafte Teil bzw. Gerät bereithält und ein Service-Techniker der SCHADISA-KG zum Käufer geschickt wird, um die Reparatur vorzunehmen.

Falls der Verkäufer verlangt, daß Gewährleistungsarbeiten an einem von ihm bestimmten Ort vorgenommen werden, kann die SCHADISA-KG diesem Verlangen entsprechen, wobei unter die Gewährleistung fallende Teile nicht berechnet werden, während Arbeitszeit und Reisekosten zu den Standardsätzen der SCHADISA-KG zu bezahlen sind.

6. Schlägt die Nachbesserung nach angemessener Frist fehl, kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

7. Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.

8. Gewährleistungsansprüche gegen die SCHADISA-KG stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht abtretbar.

9. Die vorstehenden Absätze enthalten abschließend die Gewährleistung für die Produkte und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche jeglicher Art aus. Dies gilt nicht für Schadenersatzansprüche aus Eigenschaftszusicherungen, die den Käufer gegen das Risiko von Mangelfolgeschäden absichern sollen.

7: Eigentumsvorbehalt:

1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die der SCHADISA-KG aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt oder zukünftig zustehen, werden der SCHADISA-KG die folgenden Sicherheiten gewährt, die sie auf Verlangen nach ihrer Wahl freigeben wird, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20% übersteigt.

2. Die Ware bleibt Eigentum der SCHADISA-KG. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für die SCHADISA-KG als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für ihn. Erlischt das (Mit-) Eigentum der SCHADISA-KG durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, daß das (Mit-) Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilsmäßig (Rechnungswert) auf die SCHADISA-KG übergeht. Der Käufer verwahrt das (Mit-) Eigentum der SCHADISA-KG unentgeltlich. Ware, an der die SCHADISA-KG (Mit-) Eigentum zusteht, wird im folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

3. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an die SCHADISA-KG ab. Die SCHADISA-KG ermächtigt ihn widerruflich, die an die SCHADISA-KG abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur berufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

4. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Käufer auf das Eigentum der SCHADISA-KG hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen, damit die SCHADISA-KG ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der SCHADISA-KG die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer.

5. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere Zahlungsverzug, ist die SCHADISA-KG berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch die SCHADISA-KG liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

8: Zahlung:

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind die Rechnungen der SCHADISA-KG 30 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Bei Zahlungen innerhalb 14 Tagen nach Rechnungsdatum gewährt die SCHADISA-KG 2% Skonto.

2. Die SCHADISA-KG ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Käufers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen und wird den Käufer über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist die SCHADISA-KG berechtigt, die Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

3. Gerät der Käufer in Verzug, so ist die SCHADISA-KG berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe von 2% über den jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank als pauschalen Schadenersatz zu verlangen. Sie sind dann niedriger anzusetzen, wenn der Käufer eine geringere Belastung nachweist. Der Nachweis eines höheren Schadens durch die SCHADISA-KG ist zulässig.

4. Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind. Zur Zurückhaltung ist der Käufer jedoch auch wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.

9: Konstruktionsänderungen:

Die SCHADISA-KG behält sich das Recht vor, jederzeit Konstruktionsänderungen vorzunehmen. Sie ist jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen.

10: Geheimhaltung:

Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die der SCHADISA-KG im Zusammenhang mit Bestellungen unterbreiteten Informationen nicht als vertraulich.

11: Kataloge, Prospekte und Verkaufsunterlagen:

An Katalogen, Prospekten und Verkaufsunterlagen behält sich die SCHADISA-KG jegliche Eigentums- und Urheberrechte vor.

Auf Verlangen hat der Käufer diese ihm übergebenen oder übersandten Unterlagen unverzüglich an die SCHADISA-KG herauszugeben. Ablichtungen, Vervielältigungen oder Auszüge aus den Katalogen, Prospekten oder sonstigen Verkaufsunterlagen sind strengstens untersagt.

12: Haftungsbeschränkung:

Schadenersatzansprüche aus positiver Vertragsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluß und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen die SCHADISA-KG als auch gegen deren Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzlich oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Dies gilt auch für Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung, allerdings nur insoweit, als der Ersatz von mittelbaren oder Mangelfolgeschäden verlangt wird, es sei denn, die Haftung beruht auf einer Zusicherung, die den Käufer gegen das Risiko von solchen Schaden absichern soll. Jede Haftung ist auf den bei Vertragsschluß vorhersehbaren Schäden begrenzt. In jedem Falle bleiben unberührt eine Haftung der SCHADISA-KG nach dem Produkthaftungsgesetz und sonstigen Ansprüchen aus Produzentenhaftung.

13: Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit:

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der SCHADISA-KG und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Soweit der Käufer Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des Öffentlichen Rechts oder Öffentlichrechtliches Sondervermögen ist, ist Tuttlingen ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

3. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.